



NIEDERSCHRIFT

der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2020
im Saal "Ez" der Gemeinde Oetz

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:
Ing. Hansjörg Falkner

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Ing. Mathias Speckle
Michael Amprosi
Ing. Michael Nagele
Ferdinand Stecher

Mitglieder des Gemeinderates:
Roland Haslwanter
Margit Swoboda
Otto Liebhart
Markus Schennach
Johannes Tollinger
Mag.(FH) Bernhard Haslwanter
Clemens Plattner
Süleyman Kilic
Gebhard Auer

Vertretung für Frau Anna Haslwanter

Entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates:
Mag. Tobias Haid
Anna Haslwanter

Schriftführer: Ing. Klaus Amprosi

Zuhörer: 7

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.09.2020
3. 21. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Ebene
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Ebene

5. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 1359/1, 1359/7, bzw. 1359/15 (Ambrosi-Ebene)
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich "Nature-Resort"
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1313/4 (Turner-Zimmerei)
8. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 1313/4 (Turner-Zimmerei)
9. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Bp. .130 (Auer-Oettermühl)
10. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 971/2 (Pension Stecher-Örlach)
11. Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 425 bzw. 428/3 an Manfred Schmid (Gewerbegebiet-Habichen)
12. Vergabe diverser Aufträge für den Zu- und Umbau des Bauhofs
13. Erlassung einer Verordnung betreffend die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h
14. Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend die Neuverpachtung der Badeanstalt und des Restaurants am Piburger See
15. Beschluss der Maßnahmenvorschläge für das Projekt "Familienfreundliche Region"
16. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung vom 08.07.2020 und 16.09.2020
17. Berichte des Bürgermeisters
18. Anträge, Anfragen, Allfälliges
19. Personalangelegenheiten

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende eröffnet die 5. Gemeinderatssitzung 2020, begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.09.2020:

Gegen die Niederschrift vom 16. September 2020 bestehen keinerlei Einwände, somit wird diese genehmigt und unterfertigt.

3) 21. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Ebene:

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 07.11.2018 wurde beschlossen, wie mit der Umwidmung bzw. dem Verkauf diverser Teilflächen im Ortsteil „Ebene“ weiter vorgegangen wird. In der Zwischenzeit wurden alle erforderlichen Stellungnahmen (WLV, Geologie, Naturschutz und Forst) eingeholt. Um die nächsten, geplanten Schritte umsetzen zu können, muss zu allererst das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planungsbüro Proalp (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf über die 21. Änderung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes der Gemeinde Oetz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 21 - Ebene):

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich von Teilflächen der Gpn. 1359/1 und 1359/17 die Rücknahme der bisher in diesem Bereich festgelegten forstwirtschaftlichen Freihalteflächen vor. Für die Änderungsbereiche welche nunmehr innerhalb der Siedlungsabgrenzungen liegen und für welche eine Wohngebietswidmung gemäß § 38 Abs. 1 geplant ist (Teilflächen der Gpn. 1359/1 und 1359/17), gilt nun der bauliche Entwicklungsstempel „z1-W 01-D1“. Für jenes Gebiet, für welches die Widmung einer standortgebundenen Sonderfläche gemäß § 43 Abs. 1 lit. a mit der Erläuterung Garagen sowie Geräte- und Lagerräume geplant ist (Teilfläche der Gp. 1359/17) wird zur Konkretisierung der erforderlichen Sonderflächen eine sonstige Freihalteflächen mit dem Nutzungsschwerpunkt „FS 07: Garagen, Geräte- und Lagergebäude“ ausgewiesen. Insgesamt handelt es sich dabei um eine kleinräumige Abrundung des bestehenden Siedlungsgebietes, welche den lokalen Bedürfnissen zugutekommt. Entsprechend dieser Interessensabwägung wird der Änderungsbereich als zweckmäßig angesehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

4) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Ebene:

Sachverhalt:

Neben der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes muss auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Aufgrund einer Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes – TROG 2016 müssen neue Widmungen mit einer entsprechenden zeitlichen Befristung versehen werden. In diesem Fall lautet der Text:

„Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“.

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte steht noch nicht fest, was passiert, wenn das Grundstück in dieser Frist nicht bebaut wird. Ich schließe aber auch eine Rückwidmung nicht aus.

GV Ing. Michael Nagele:

Ist eine Bebauungspflicht innerhalb von 5 Jahren nicht auch grundverkehrsrechtlich sichergestellt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diese Frist wurde auf 10 Jahre verlängert. Wir werden uns diesbezüglich aber sicher auch mit einem entsprechenden Vertragspunkt im Kaufvertrag absichern. Wie auch beim Verkauf anderer Grundstücke wird eine Bebauungspflicht innerhalb von 4 Jahren nach Unterfertigung vertragsgegenständlich sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planungsbüro Proalp (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf vom 22.10.2020, mit der Planungsnummer 214-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke Gp. 1359/17 und 1359/1 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:

Umwidmung

Grundstück 1359/1 KG 80105 Oetz

rund 684 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1359/17 KG 80105 Oetz

rund 500 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

sowie

rund 542 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garagen sowie Geräte- und Lagergebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

5) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 1359/1, 1359/7, bzw. 1359/15 (Ambrosi-Ebene):

Sachverhalt:

Clemens Ambrosi möchte im östlichen Bereich der Gp. 1359/7 ein Wohnhaus errichten. Um die bestehenden und die geplanten baulichen Anlagen entsprechend abgrenzen zu können, sind diverse Festlegungen eines Bebauungsplanes erforderlich.

GV Ferdinand Stecher:

Wie schaut es mit der Zufahrt zu dem neu gebildeten Grundstück aus?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Zufahrt ist über das Grundstück von Karl Ambrosi – Gp. 1359/15 sichergestellt. Im nördlichen Bereich wird es hierfür zu der Grundabtretung eines 2m breiten Streifens von Thekla und Werner Strigl – Gp. 1359/16 kommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von PROALP (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B140 Ebene 2“ bzw. des ergänzenden Bebauungsplanes „B140/E1 Ebene 2 - Ambrosi“ im Bereich der Grundstücke Bp. .753, Gp. 1359/7, sowie Teilflächen der Gp. 1359/1 und 1359/15 - KG Oetz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

6) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich "Nature-Resort":

Sachverhalt:

Die Nature Resort Ötztal Feriendorf und Hotel GmbH plant auf der Gp. 1179/3 die Errichtung von 2 weiteren Doppelhäusern (4 Appartements). Aufgrund einer Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes TROG 2016 ist die bestehende Art der Bebauung nun als „Chaletdorf“ zu bezeichnen und folglich auch so zu widmen.

Für die Widmung als „Chaletdorf“ muss jedenfalls die Verpflegung der Gäste gesichert sein und diverse Gebäude zur Verfügung stehen, in denen die zentralen Infrastruktureinrichtungen, wie Rezeption, Speisesäle, Restaurants, Cafés, Aufenthaltsräume und dergleichen, untergebracht sind. Die entsprechenden Nachweise konnten von der Nature Resort Ötztal Feriendorf und Hotel GmbH erbracht werden.

GR Süleyman Kilic:

Hat die neue Widmung auch eine Auswirkung auf die Anzahl der möglichen Gästebetten?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Nein. Beide Widmungen lassen die Errichtung von max. 150 Gästebetten zu. Nur mit einer Sonderflächenwidmung als „Beherbergungsgroßbetrieb“ sind noch mehr Betten zulässig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planungsbüro Proalp (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf vom 28.10.2020, mit der Planungsnummer 214-2020-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke Gp. 1177, 1188, 1176, 2808, 1025/4, 1189/2, 1179/3, 1189/3 und 1191 - KG 80105 Oetz 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung

Grundstück 1025/4 KG 80105 Oetz

rund 1174 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in
Sonderfläche für Chaletdörfer § 47a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Chaletdorf mit Nebeneinrichtungen mit max. 150 Betten und max. 25 Chalets und gastronomische Einrichtung mit min. 72 Verpflegungsplätzen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzender Sportartikelhandel mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie einer Betreiberwohnung und Personalunterkünfte), max. Betten: 150, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25

weitere Grundstück 1176 KG 80105 Oetz

rund 6212 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in
Sonderfläche für Chaletdörfer § 47a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Chaletdorf mit Nebeneinrichtungen mit max. 150 Betten und max. 25 Chalets und gastronomische Einrichtung mit min. 72 Verpflegungsplätzen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzender Sportartikelhandel mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie einer Betreiberwohnung und Personalunterkünfte), max. Betten: 150, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25

sowie

rund 29 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Jugendcamp (Zentralgebäude mit infrastrukturellen Einrichtungen sowie Beherbergungseinrichtungen für Gäste mit max. 150 Gästebetten und Betreiberwohnung)

in
Sonderfläche für Chaletdörfer § 47a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Chaletdorf mit Nebeneinrichtungen mit max. 150 Betten und max. 25 Chalets und gastronomische Einrichtung mit min. 72 Verpflegungsplätzen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzender Sportartikelhandel mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie einer Betreiberwohnung und Personalunterkünfte), max. Betten: 150, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25

weitere Grundstück 1177 KG 80105 Oetz

rund 241 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzende Handels-

und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 510 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Sonderfläche für Chaletdörfer § 47a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Chaletdorf mit Nebeneinrichtungen mit max. 150 Betten und max. 25 Chalets und gastronomische Einrichtung mit min. 72 Verpflegungsplätzen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzender Sportartikelhandel mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie einer Betreiberwohnung und Personalunterkünfte), max. Betten: 150, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25

sowie

rund 241 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 1179/3 KG 80105 Oetz

rund 151 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Sonderfläche für Chaletdörfer § 47a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Chaletdorf mit Nebeneinrichtungen mit max. 150 Betten und max. 25 Chalets und gastronomische Einrichtung mit min. 72 Verpflegungsplätzen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzender Sportartikelhandel mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie einer Betreiberwohnung und Personalunterkünfte), max. Betten: 150, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25

sowie

rund 2232 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Jugendcamp (Zentralgebäude mit infrastrukturellen Einrichtungen sowie Beherbergungseinrichtungen für Gäste mit max. 150 Gästebetten und Betreiberwohnung)

in

Sonderfläche für Chaletdörfer § 47a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Chaletdorf mit Nebeneinrichtungen mit max. 150 Betten und max. 25 Chalets und gastronomische Einrichtung mit min. 72 Verpflegungsplätzen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzender Sportartikelhandel mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie einer Betreiberwohnung und Personalunterkünfte), max. Betten: 150, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25

weilers Grundstück 1188 KG 80105 Oetz

rund 1173 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Sonderfläche für Chaletdörfer § 47a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Chaletdorf mit Nebeneinrichtungen mit max. 150 Betten und max. 25 Chalets und gastronomische Einrichtung mit min. 72 Verpflegungsplätzen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzender Sportartikelhandel mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie einer Betreiberwohnung und Personalunterkünfte), max. Betten: 150, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25

weilers Grundstück 1189/2 KG 80105 Oetz

rund 1667 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Sonderfläche für Chaletdörfer § 47a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Chaletdorf mit Nebeneinrichtungen mit max. 150 Betten und max. 25 Chalets und gastronomische Einrichtung mit min. 72 Verpflegungsplätzen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzender Sportartikelhandel mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie einer Betreiberwohnung und Personalunterkünfte), max. Betten: 150, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25

weilers Grundstück 1189/3 KG 80105 Oetz

rund 262 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 1191 KG 80105 Oetz

rund 41 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Freiland § 41

sowie

rund 41 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück 2808 KG 80105 Oetz

rund 7 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen,ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 161 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen,ergänzende Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Sonderfläche für Chaletdörfer § 47a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Chaletdorf mit Nebeneinrichtungen mit max. 150 Betten und max. 25 Chalets und gastronomische Einrichtung mit min. 72 Verpflegungsplätzen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Sport- und Wellnesseinrichtungen, ergänzender Sportartikelhandel mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie einer Betreiberwohnung und Personalunterkünfte), max. Betten: 150, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25

sowie

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 7 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 150 Gästebetten und Nebeneinrichtungen (Zentralgebäude mit Rezeption und Restaurant, Beherbergungseinrichtungen für Gäste, Sport- und Wellnesseinrichtungen,ergänzende Handels-

und Dienstleistungseinrichtungen mit max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Betreiberwohnung und Personalunterkünfte)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GV Michael Amprosi (Befangenheit)

7) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1313/4 (Thurner-Zimmerei):

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 02.07.2020 wurde für die geplante Erweiterung der Zimmerei, der Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 1316/1 an die Fa. Thurner beschlossen. Nun liegen sämtliche erforderliche Stellungnahmen vor, um eine einheitliche Bauplatzwidmung herstellen zu können.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planungsbüro Proalp (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf vom 28.10.2020, mit der Planungsnummer 214-2020-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke Gp. 2795/4, 2795/1, 1313/4 und 1316/1 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung

Grundstück 1313/4 KG 80105 Oetz

rund 1213 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5): Mindestabstand von 10 m von Gebäuden zu den Steinschlagschutznetzen lt. Gutachten WLV

sowie

rund 3140 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5): Mindestabstand von 10 m von Gebäuden zu den Steinschlagschutznetzen lt. Gutachten WLV

weilers Grundstück 1316/1 KG 80105 Oetz

rund 380 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5): Mindestabstand von 10 m von Gebäuden zu den Steinschlagschutznetzen lt. Gutachten WLV

weilers Grundstück 2795/1 KG 80105 Oetz

rund 61 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Freiland § 41

sowie

rund 61 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück 2795/4 KG 80105 Oetz

rund 133 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5): Mindestabstand von 10 m von Gebäuden zu den Steinschlagschutznetzen lt. Gutachten WLV

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

8) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 1313/4 (Thurner-Zimmerei):

Sachverhalt:

Für die geplante Erweiterung der Zimmereihalle muss auch ein Bebauungsplan erlassen werden, um die geordneten Abstände entsprechend sicherzustellen.

GR Otto Liebhart:

Wie schaut es mit der Lärmentwicklung aus? Werden die Nachbarn dadurch eventuell beeinträchtigt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der gegenständliche Bereich war bisher auch schon als Mischgebiet gewidmet. Seitens des Tiroler Raumordnungsgesetzes – TROG 2016 § 37 Abs. (4) sind diesbezüglich die maximal zulässigen dB-Werte ganz klar geregelt. Der geplante Zubau wird zudem straßenseitig errichtet, was für die Nachbarn keine negativen Auswirkungen haben sollte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von PROALP (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B141 Dorf – Zimmerei Thurner“ im Bereich der Grundstücke Gp. 1313/4, 1316/1, 2795/1 und 2795/4 - KG Oetz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

9) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Bp. .130 (Auer-Oettermühl):

Sachverhalt:

Für die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Christoph Auer/Oettermühl) wurde in der Sitzung am 16.09.2020 bereits die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Anhand des vorliegenden Entwurfes wurde nun ein Bebauungsplan ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von PROALP (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B139 Dorf - Auer“ bzw. des ergänzenden Bebauungsplanes „B139/E1 Dorf - Auer“ im Bereich der Grundstücke Bp. .130, Gpn. 1151, 1152, 1155 und 1156 sowie Teilflächen der Gpn. 1153, 1154, 1157 und 2794/1 - KG Oetz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

10) Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 971/2 (Pension Stecher-Örlach):

Sachverhalt:

Auf dem Gelände der Pension Stecher (Örlachweg 2) wurde bereits eine Schirmbar errichtet. Die baurechtliche Genehmigung hierfür wurde vorerst bis 31.12.2020 befristet. (Bauliche Anlage vorübergehenden Bestandes)

Die Eigentümer haben nun ein Baugesuch eingereicht und beabsichtigen damit eine „unbefristete“ Baugenehmigung für die Schirmbar zu erhalten. Für eine positive Erledigung ist allerdings die Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

GR Otto Liebhart:

Lässt der neue Bebauungsplan lediglich die Errichtung einer Schirmbar zu?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der Bebauungsplan wurde aufgrund des vorliegenden Entwurfes abgeändert. Unter Berücksichtigung der neuen Festlegungen können natürlich auch andere Bauvorhaben umgesetzt werden.

GR Otto Liebhart:

Wie sieht es mit einer möglichen Lärmbelästigung der Nachbarn aus?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Dies ist in einem gewerberechtlichen Verfahren zu regeln. Die Errichtung der Schirmbar wurde baurechtlich vorerst nur bis 31.12.2020 genehmigt. Für den Betrieb liegt seitens der BH Imst eine unbefristete, gewerberechtliche Genehmigung vor.

GR Gebhard Auer (Ersatz):

Müssen zusätzliche Parkplätze nachgewiesen werden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Dies ist wiederum in einem baurechtlichen Verfahren zu prüfen und lt. Stellplatzverordnung der Gemeinde Oetz entsprechend vorzuschreiben.

GR Süleyman Kilic:

Warum wurde diese zeitliche Befristung bis 31.12.2020 nicht im Gemeinderat behandelt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Weil es sich dabei um eine baurechtliches Verfahren gemäß Tiroler Bauordnung – TBO 2018 handelt und dafür die Baubehörde und nicht der Gemeinderat zuständig ist. In einem solchen Verfahren wird aber immer auch die Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt. Nur bei positiver Beurteilung wird schlussendlich auch ein Bescheid erlassen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von PROALP (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B34/36 Dorf – Stecher Sylvia“ im Bereich der Grundstücke Gp. 971/2 und 971/3 - KG Oetz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

11) Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 425 bzw. 428/3 an Manfred Schmid (Gewerbegebiet-Habichen):

Sachverhalt:

Manfred Schmid hat im Gewerbegebiet Oetz-Habichen vor einiger Zeit das Grundstück 428/6 erworben und in weiterer Folge mit einer Halle bebaut. Aus wirtschaftlichen Gründen beabsichtigt er nun die Erweiterung seines Betriebes. Für die bauliche Erweiterung könnte das Grundstück im Südosten bis zur Widmungsgrenze vergrößert werden.

Für die Umsetzung ist keine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Für die Vergrößerung müssten allerdings Teilflächen der Grundstücke Gp. 425 und 428/3 abgetreten werden.

Teilfläche 1 (Gp. 425)	ca. 103 m ²	a	€ 60,-	entspricht	€ 6.180,-
Teilfläche 2 (Gp. 428/3)	ca. 121 m ²	a	€ 60,-	entspricht	€ 7.260,-

Der Gemeinderat beschließt Teilflächen der Grundstücke Gp. 425 und 428/3 an Manfred Schmid, wie vorgetragen, zu veräußern.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

12) Vergabe diverser Aufträge für den Zu- und Umbau des Bauhofs:

Fenster Kunststoff- Alu:

	Firma AMU	Firma Praxmarer	Zoller & Prantl
Netto:	€ 14.017,38	€ 10.913,27	kein Angebot
- NL:	€ 1.401,74	€ 2.182,65	
Netto:	€ 12.615,64	€ 8.730,62	
Montage		€ 3.762,00	
Netto:	€ 12.615,64	€ 12.492,62	
Zzgl. 20% Mwst.:	€ 2.523,13	€ 4.298,52	
Brutto:	€ 15.138,77	€ 14.991,14	
	Skonto 3%	3% Skonto	

Die Firma AMU kann aufgrund der Corona-Krise (Fertigung in Polen) nicht garantieren, dass die Fenster noch vor Weihnachten geliefert werden.

Vergabevorschlag: Firma Praxmarer - Huben

Stahltüren:

	Metallbau Ambrosi	Firma Praxmarer
Netto:	€ 19.092,00	€ 22.058,05
Zzgl. 20% Mwst.:	€ 3.818,40	€ 4.411,61
Brutto	€ 22.910,40	€ 26.469,66
	Skonto 3%	Skonto 3%

Vergabevorschlag: Firma Metallbau Ambrosi - Roppen

Industrieboden:

	Firma Schmid M.	Malerei Müller
Netto:	€ 23.673,00	€ 24.355,00
Zzgl. 20% Mwst.:	€ 4.734,60	€ 4.871,00
Brutto:	€ 28.407,60	€ 29.226,00
	Skonto 3%	

GV Ing. Michael Nagele:

Wurde die geplante Ausführung auf die zu erwartende Belastung abgestimmt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Manfred Schmid hat in Sölden in einer Halle mit vergleichbarer Belastung bereits einen Industrieboden verlegt. In Oetz kommen 2 verschiedenen Ausführungen zur Anwendung. In den Büros wird ein „normaler“ Industrieboden verlegt. In der Werkstatt kommt die Variante „Schwerlast“ zur Ausführung.

Vergabevorschlag: Firma Manfred Schmid - Habichen

Sektionaltore:

	Firma Eisenkies	Metallbau Ambrosi
Netto:	€ 34.806,25	€ 32.484,30
Zzgl. 20% Mwst.:	€ 6.961,25	€ 6.496,86
Brutto:	€ 41.767,50	€ 38.981,16
		Skonto 3%

Vergabevorschlag: Firma Metallbau Ambrosi - Roppen

Schiebetor:

	Firma Eisenkies	Metallbau Ambrosi
Netto:	€ 11.949,66	€ 10.480,00
Zzgl. 20% Mwst.:	€ 2.389,93	€ 2.096,00
Brutto:	€ 14.339,59	€ 12.576,00
		Skonto 3%

Vergabevorschlag: Firma Metallbau Ambrosi - Roppen

Maler:

	Malerei Müller
Netto:	€ 9705,00
Zzgl. 20% Mwst.:	€ 1.941,00
Brutto:	€ 11.646,00
	Skonto 3%

Es wurde nur ein Angebot abgegeben. Die Fa. Malerei Müller war der Bestbieter beim Zu- und Umbau der Volksschule (Pavillon). Die Einheitspreise können für die Malerarbeiten am Bauhof übernommen werden.

Vergabevorschlag: Firma Malerei Müller - Oetz

GR Johannes Tollinger:

Ich unterstütze die ausgearbeiteten Vergabevorschläge und möchte positiv hervorheben, dass es sich bei allen Firmen um Gewerbetreibende aus der näheren Region handelt.

Der Gemeinderat schließt sich den Vergabevorschlägen an und beschließt die Aufträge entsprechend zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

13) Erlassung einer Verordnung betreffend die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits beschlossen die Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 30 Km/h zu veranlassen. Daraufhin wurde die Ausarbeitung eines Gutachtens in Auftrag gegeben. Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse soll nun eine entsprechende Verordnung erlassen werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wenn die Verordnung in Kraft tritt werde ich die Exekutive bitten, die Einhaltung streng zu kontrollieren. Ich hoffe, dass wir somit einen Beitrag für mehr innerörtliche Verkehrssicherheit leisten konnten. Wie bereits erwähnt sind die Ötztal Straße B186, die Kühtaier Straße L237 und die Piburger Straße L310 von dieser Verordnung ausgenommen.

GR Süleyman Kilic:

Die Einfahrt in die Piburger Straße ist auch sehr gefährlich. Teilweise wird in diesem Bereich viel zu schnell gefahren.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Dies muss mit den Verantwortlichen der Landesstraßenverwaltung abgeklärt werden. Dieser Bereich liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, wobei ich aber nicht davon ausgehe, dass hier die Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 50km/h überschritten wird. Ich vermute eher, dass die Unvernunft diverser Verkehrsteilnehmer zu Problemen führt. Dagegen hilft allerdings auch keine Geschwindigkeitsbeschränkung.

GV Ing. Michael Nagele:

Die Zusatztafeln mit den Ausnahmen für die B186, L237 und L310 werden für die Einheimischen schnell klar sein. Wie werden unsere Gäste darüber informiert?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir werden das noch prüfen lassen. Grundsätzlich sind entsprechende Zusatztafeln ausreichend und die übliche Methode um auf eine solche Beschränkung hinzuweisen. Vielleicht kann man aber auch mit zusätzliche Bodenmarkierungen für Aufklärung sorgen.

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung für die Einführung einer Verkehrsbeschränkung von 30km/h zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

14) Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend die Neuverpachtung der Badeanstalt und des Restaurants am Piburger See:

Sachverhalt:

Der Pachtvertrag mit Monika Schmid läuft in diesem Jahr aus. Für die kommenden Jahre muss ein neuer Pächter für die Badeanstalt und das Restaurant am Piburger See gesucht werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Zwischenzeitlich hat es ein Gespräch mit Peter Schmid gegeben. Demzufolge verzichtet Monika Schmid auf die Option den Pachtvertrag zu verlängern. Auch mit Wolfgang Scalet wurde schon gesprochen. Dieser hat großes Interesse bekundet, das Restaurant auch zukünftig zu pachten. Seitens der Gemeinde wird jedenfalls angestrebt die Badeanstalt und das Restaurant gemeinsam zu vergeben. Diese Vorgehensweise hat sich auch in der Vergangenheit schon bewährt und wäre auch für Wolfgang Scalet vorstellbar.

GR Roland Haslwanger:

Könnte mit Wolfgang Scalet überhaupt ein Pachtverhältnis eingegangen werden, ohne die Verpachtung neu auszuschreiben? Ist das rechtlich bedenkenlos möglich?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir werden noch einmal prüfen, ob eine Vergabe an Wolfgang Scalet bedenkenlos möglich ist, oder neu ausgeschrieben werden muss.

GR Clemens Plattner:

Ich habe diesbezüglich auch schon mit Wolfgang Scalet geredet. Das Gespräch war sehr konstruktiv. Er wäre bereit die Öffnungszeiten der Badeanstalt und des Restaurants wieder auszuweiten. Auch der Bootsverleih an Schlechtwettertagen war dabei ein Thema. Es wäre auch in seinem Interesse dies in Zukunft wieder sicherzustellen. Ich bin dafür, dass wir mit Wolfgang Scalet eine gemeinsame Lösung suchen.

In der Vergangenheit hat es doch immer wieder Diskussionen mit der Pächterin betreffend Öffnungszeiten gegeben. Ich denke, dass wir mit Wolfgang Scalet einen verlässlichen Partner bekommen würden.

GV Michael Amprosi:

Die angesprochenen Probleme in der Vergangenheit können in einem neuen Pachtvertrag geregelt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir müssen ohnehin einen neuen Pachtvertrag ausarbeiten. Dieser wird in Abstimmung mit den Seebauauftragten der Gemeinde erstellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt die Neuverpachtung der Badeanstalt und des Restaurants am Piburger See. Falls die Verpachtung nicht neu ausgeschrieben werden muss, kann mit Wolfgang Scalet ein neues Pachtverhältnis abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

15) Beschluss der Maßnahmenvorschläge für das Projekt "Familienfreundliche Region":

Sachverhalt:

Für das Projekt „Familienfreundliche Region“, bei welchem die Gemeinden Oetz, Sautens und Haiming beteiligt sind, wurden 3 Maßnahmenvorschläge ausgearbeitet.

1. Regionale Jugendarbeit:

Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol (Plattform Jugendarbeit, Mag. Martina

Steiner) ein Konzept für eine regionale Jugendarbeit zu erarbeiten. An der Konzepterstellung werden Jugendliche der Region (Oetz, Haiming und Sautens) beteiligt.
Das Konzept soll auf die spezifischen Ausgangslagen der Gemeinden eingehen und durch die Kooperation eine qualitativ und quantitativ hochwertige Jugendarbeit ermöglichen.

2. Touristische Zukunftsstrategie Vorderes Ötztal 2030:

Ziel ist es, Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Prozess: „familienfreundliche Region“ in den Prozess: „Touristische Zukunftsstrategie Vorderes Ötztal 2030“ einfließen zu lassen.
Insbesondere die Idee, Wanderwege der Region (die Gemeinden verbindende Wege) auszubauen (ev. mit einer einheitlichen Beschilderung) wird aktiv in den Strategieprozess getragen.

3. Computeria – ein regionales Angebot für SeniorInnen:

Ziel ist es, bestehende Initiativen und Angebote zu bündeln und ein qualitativ und quantitativ hochwertiges Angebot in der Region zu schaffen.

Für die weitere Umsetzung müssen diese Maßnahmen im Gemeinderat beschlossen werden.

GR Margit Swoboda:

Wie ist die weitere Vorgehensweise geplant? Welcher Personenkreis ist involviert? Wer sind die Ansprechpartner?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Im Vorfeld wurde die Bevölkerung bereits bei diversen Veranstaltungen eingebunden. Der Prozess hat sich in weiterer Folge dann etwas in die Länge gezogen. Jede teilnehmende Gemeinde ist für die Umsetzung einer Maßnahme zuständig. GV Michael Amprosi kümmert sich für die Gemeinde Oetz um die Umsetzung von Punkt 2.) „Touristische Zukunftsstrategie Vorderes Ötztal 2030“.

GR Roland Haslwanter:

Welcher Zeitraum ist für die Umsetzung eingeplant?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Umsetzung soll in den nächsten 2 Jahren erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt die 3 Maßnahmenvorschläge für das Projekt „Familienfreundliche Region“.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

16) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung vom 08.07.2020 und 16.09.2020:

Der Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung vom 08.07.2020 und 16.09.2020 wird vom Obmann - Mag. (FH) Bernhard Haslwanter vorgetragen und liegt der Niederschrift bei.

17) Berichte des Bürgermeisters:

• **Wohnungsvergabe WE (TIWAG-Areal) / Haus C**

Die Wohnungen im Gebäude „Haus C“ werden frei finanziert angeboten. Ein Teil der Wohnungen wird als Personalwohnungen verwendet, die mögliche Vergabe der restlichen Wohnungen wurde noch einmal kundgemacht. Die letzten Wohnungen können nun von der WE-Tirol direkt vergeben

werden.

- **Wohnungsvergabe Wohnanlage „Frieden“**

Die frei werdende Wohnung „Top 7b wird in den nächsten Tage von der Gemeinde wieder vergeben.

- **WC Zentrumsplatz**

Die Täter, welche für die Beschädigungen verantwortlich waren, konnten ausgeforscht werden. Da es sich um minderjährige Jugendliche handelt, müssen die Eltern für die Kosten aufkommen.

- **Piburger See**

Frau Mag. Gudrun Hofmann hat in einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister versichert, dass sie sich um die ausständige Verordnung (Uferschutzbereich) kümmern wird. Aufgrund der Corona-Krise sind die Kapazitäten der BH Imst erschöpft.

- **Kraftwerk Öztaler Wasserkraft GmbH**

Bei den umliegenden Gebäuden ist es zu diversen Beschädigungen gekommen. Sachverständige beurteilen in weiterer Folge die Situation. Die Verantwortlichen sind bemüht eine zufriedenstellende Lösung für alle zu finden.

- **Parkplatzsituation Schulareal**

Am Parkplatz unterhalb der Kinderkrippe parken mittlerweile immer mehr „Nichtberechtigte“. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen werden entsprechende Beschilderungen veranlasst. Dies wird auch für die Bereiche um das alte Gemeindeamt (Musikschule) und das „Haus am Turm“ geschehen.

- **Gefahrenstellen Verkehr**

Ein verkehrstechnischer Sachverständige prüft derzeit diverse Gefahrenstellen (Ausfahrten, Radweg TVB etc.) im Ortsgebiet. Nach der Auswertung werden dann mögliche Lösungsansätze diskutiert. Eventuell kann auch die Anbringung von Verkehrsspiegeln zu Verbesserungen führen.

- **Allerheiligen**

Heuer wird es zwar zu einem Gottesdienst, allerdings zu keiner anschließenden Gräbersegnung, kommen. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden sich darum kümmern, dass die geltenden Covid-19 Bestimmungen eingehalten werden.

- **Zukunftsstrategie Oetz 2030**

Die aktuelle Corona-Krise erschwert die ursprünglich geplante Vorgehensweise. In naher Zukunft wird die Bevölkerung aber dennoch über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.

- **KEM Tourismus**

Das Hearing wurde mittels „Videokonferenz“ durchgeführt. Das heimische Projekt wird bei der Prä-mierung wohl keine Berücksichtigung finden. Dennoch wurden zahlreiche, sinnvolle Maßnahmen ausgearbeitet.

- **Ortsbauernwahlen**

Die kürzlich durchgeführten Wahlen haben folgendes Ergebnis gebracht:

Obmann: Andreas Sonnweber

Ortsbäuerin: Doris Neururer

- **Jubiläum**

Am 26.10.2020 wurde der 90. Geburtstag des Ehrenzeichenträgers Ferdinand Rosenhammer im engsten Familienkreis gefeiert.

18) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- GR Süleyman Kilic:

Wie schaut es mit dem Glasfaserausbau im Ortsgebiet aus? Wie ist die weitere Vorgehensweise geplant?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

In den Bereichen Habichen und Oetzerau wird der Ausbau mit den finanziellen Mitteln aus der Bundesförderung vorangetrieben. Im Ortsgebiet wird die Bundesförderung von der Firma A1 blockiert. Hier wird das Glasfasernetz mit Fördermitteln des Landes ausgebaut. In Bereichen mit einem bestehenden Gasanschluss ist der Ausbau recht einfach, weil mit der Gasleitung bereits ein Leerrohr verlegt wurde. In den anderen Bereichen erfolgt der Ausbau konzentriert, je nach Bedarf bzw. werden dafür natürlich auch andere Bautätigkeiten mitgenutzt. Interessierte sollen sich aber in jedem Fall im Gemeindeamt melden.

- GR Otto Liebhart:

Könnte man am Friedhof nicht 2 - 3 Sitzbänke aufstellen lassen, ich bin erst kürzlich darauf angesprochen worden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich werde die Situation mit Christoph Rauch besprechen und das Aufstellen veranlassen.

- GR Clemens Plattner:

Die Zugänge im Bereich der Pfarrkirche müssten dringend barrierefrei ausgebildet werden. Ist die Errichtung einer Rampe, oder ähnliches vorstellbar?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Außensanierung der Pfarrkirche ist bereits geplant. Die finanziellen Mittel stehen dafür leider noch nicht zur Verfügung. Die derzeitige Krise erschwert es zudem den heimischen Firmen entsprechende Fördermittel bereit zu stellen. Im Zuge der Außensanierung sollen auch die Zugänge barrierefrei ausgebildet werden.

- GR Clemens Plattner:

Diverse Pylonen des Verkehrsleitsystems sind beschädigt und müssen ausgetauscht werden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der Austausch ist bereits in Auftrag gegeben. Die Ausführung wird zukünftig mit Aluminiumtafeln stabiler gestaltet.

- GR Clemens Plattner:

Ich schlage vor, dass in naher Zukunft eine gemeinschaftliche Regelung mit TVB und Rodelverein für die Ausführung des Winterwanderweges von Piburg zum See gesucht wird, an die sich dann auch alle zu halten haben.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich werde die Anregung zum Anlass nehmen und auf eine entsprechende Regelung drängen.

- GR Margit Swoboda:

Auch bei den Mitfahrerbanken müssen diverse Tafeln ersetzt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich werde das veranlassen.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

ggg.

.....
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner

.....
Ing. Klaus Amprosi

.....
Bgm. Stv. Ing. Mathias Speckle

.....
GV Michael Amprosi

.....
GV Ing. Michael Nagele

.....
GV Ferdinand Stecher

.....
GR Roland Haslwanter

.....
GR Margit Swoboda

.....
GR Gebhard Auer (Ersatz)

.....
GR Otto Liebhart

.....
GR Markus Schennach

.....
GR Johannes Tollinger

.....
GR Mag (FH) Bernhard Haslwanter

.....
GR Clemens Plattner

.....
GR Süleyman Kilic